

**Gesetz
zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen
Rechte im Kanton und den Gemeinden**

vom.....¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR)

Art. 8 Abs. 1 Stimmregister

¹ Jede politische Gemeinde führt mit dem Stimmregister ein Verzeichnis jener Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Das Stimmregister wird von der Einwohnerkontrolle geführt.

² Der Regierungsrat legt fest, ob das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung des Hauptortes Stans geführt wird.

³ Eintragungen ins Stimmregister sind jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Wahl- und Abstimmungstag zulässig, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Abstimmung erfüllt sind.

⁴ Das Stimmregister liegt bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

V. REFERENDUM, VOLKSINITIATIVE

Art. 36 Abs. 1 und 2 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung für Unterschriftenlisten für ein fakultatives Referendum oder für eine Volksinitiative obliegt der Einwohnerkontrolle der zuständigen politischen Gemeinde.

² Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift der bescheinigenden Person aufweisen sowie deren amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

³ Das Stimmrecht der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden. Massgebend sind die Weisungen der Bundeskanzlei.

II.

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz; PropG)³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Zeitpunkt der Wahl

¹ Die Landratswahlen sind spätestens bis zum 15. April jenes Jahres durchzuführen, in welchem die Amtsdauer des Landrates zu Ende geht.

² Der Regierungsrat hat spätestens im Oktober des der Wahl vorangehenden Jahres den Wahltag für das ganze Kantonsgebiet festzulegen.

³ Für Ergänzungswahlen gelten die Bestimmungen von Art. 29.

Art. 3 Abs. 1 Fristen

¹ Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die öffentliche Auflage sowie die Einsprachen gegen die Wahlvorschläge fest.

² Die Fristen sind in der Weise festzusetzen, dass die Bereinigung der Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Wahl abgeschlossen werden kann.

³ Die Fristen sind unter Angabe des Tages ihres Ablaufs zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltages durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der bezeichneten Amtsstelle eingetroffen ist.

Art. 9 Bestätigung

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

²Die Namen von Personen die nicht dem Amtszwang unterstehen werden bei fehlender Bestätigung gestrichen; Art. 11 ist anwendbar.

Art. 10 Mehrfach Vorgeschlagene

¹Steht der Name einer Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, hat sie auf Aufforderung der Gemeindekanzlei hin zu erklären, auf welchem dieser Wahlvorschläge ihr Name stehen soll.

²Gibt sie bis 12.00 Uhr am nächstfolgenden Montag nach dem letztmöglichen Tag der Einreichung der Wahlvorschläge keine Erklärung ab, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag ihr Name stehen soll.

Art. 11 Behebung der Mängel, Ersatzvorschläge

¹Die Gemeindekanzlei setzt der Vertretung schriftlich eine Frist von 3 Tagen, längstens aber bis 12.00 Uhr am nächstfolgenden Montag nach dem letztmöglichen Tag der Einreichung der Wahlvorschläge, allfällige Mängel zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

²Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.

³Fehlt diese Erklärung oder steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die vorgeschlagene Person nicht wählbar, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

⁴Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 12 Öffentliche Auflage, Einsprachen

¹Der Gemeinderat bestätigt die bereinigten Wahlvorschläge und lässt sie während der gesetzten Frist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auflegen.

²Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage hat die Gemeindekanzlei jede vorgeschlagene Person über ihre Nomination schriftlich zu orientieren.

³Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages, die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden und die Echtheit der Unterschriften sind binnen der gesetzten

Frist schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Art. 12a Entscheid über Einsprachen, Rechtsmittel

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.
- ² Der Entscheid des Gemeinderates kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.
- ³ Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 27 Beschwerde

- ¹ Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.
- ² Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

III.

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁴ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Fristen

- ¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr beim kantonalen Abstimmungsbüro eingetroffen ist.
- ² Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung nicht mitgezählt.
- ³ Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz⁵ oder einen arbeitsfreien Tag gemäss Abs. 4, endigt sie am nächstfolgenden Werktag.
- ⁴ Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stefanstag.

IV. UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG

Art. 26 Unterschriften 1. Anforderungen

¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen und ihren Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Die stimmberechtigte Person muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Art. 28 Abs. 1 Stimmrechtsbescheinigung 1. allgemein

¹ Vor ihrer Einreichung sind die Unterschriftenbogen bei der Einwohnerkontrolle der zuständigen Gemeinde zur Bescheinigung abzugeben.

² Diese bescheinigt auf dem Bogen das Stimmrecht der Unterzeichnenden, die im Zeitpunkt der Bescheinigung stimmberechtigt sind, und gibt die Bogen binnen dreier Tage zurück.

Art. 31 Behebung von Mängeln der Bescheinigung

Die Staatskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung, die nicht den Unterzeichnenden zur Last gelegt werden können, von der Einwohnerkontrolle der zuständigen Gemeinde beheben.

V. ORGANISATION UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Art. 37 Abs. 2 Wahlordnung

¹ Für die Wahl der Behördenmitglieder sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

1. die Mitglieder des Landrates: Art. 53–58;
2. die Mitglieder des Regierungsrates: Art. 59–73;
3. die Abordnung in den Ständerat: Art. 74–76;
4. ...

² Der Regierungsrat setzt die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge, die öffentliche Auflage sowie die Einsprachen gegen die Wahlvorschläge fest; dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

VII. WAHLEN

B. Regierungsrat

**Art. 60 Wahlvorschläge
1. Vorschlagsrecht**

¹ Ein Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse zu unterzeichnen.

² Jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger darf pro Wahl nur einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen; die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Die Unterschrift auf weiteren Wahlvorschlägen ist ungültig.

³ Die Unterzeichnenden haben zudem eine Vertretung des Wahlvorschlags zu bezeichnen; fehlt die ausdrückliche Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung.

⁴ Die Vertretung ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben und den Wahlvorschlag nach dem ersten Wahlgang zurückzuziehen.

Art. 61 Abs. 2 2. Inhalt

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wahlfähiger Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind; die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse zu bezeichnen.

² *Aufgehoben*

Art. 63 4. Bestätigung

¹ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annimmt.

² Personen, die nicht dem Amtszwang unterstehen, werden bei fehlender Bestätigung nicht auf den Wahlzettel aufgenommen.

Art. 70 4. zweiter Wahlgang

¹Für die Sitze, die aufgrund des ersten Wahlganges nicht besetzt worden sind, ist spätestens 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen; Art. 68 bleibt vorbehalten.

²Neue Wahlvorschläge können bis 12.00 Uhr am Donnerstag nach erfolgter Durchführung des ersten Wahlganges eingereicht werden; Personen, die für den ersten Wahlgang keine Wahlvorschläge eingereicht haben, sind nicht berechtigt, Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang einzureichen.

³Untersteht eine neu vorgeschlagene Person nicht dem Amtszwang, hat sie auf dem Wahlvorschlag schriftlich zu bestätigen, dass sie die allfällige Wahl annimmt.

⁴Das kantonale Abstimmungsbüro erstellt unmittelbar nach der Bereinigung der Wahlvorschläge den Wahlzettel für den zweiten Wahlgang; auf diesen hat es auch alle vorgeschlagenen Personen zu setzen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt und deren Wahlvorschläge nicht bis 12.00 Uhr am Donnerstag nach erfolgter Durchführung des ersten Wahlganges durch die Vertretung des Wahlvorschlages schriftlich zurückgezogen worden sind.

⁵Der Wahlzettel für den zweiten Wahlgang ist zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial den Stimmberechtigten spätestens 5 Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Art. 71 Abs. 1 Ermittlung des Wahlergebnisses 1. Bereinigung der Wahlzettel

¹Für die Ermittlung des Wahlergebnisses fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel bzw. Stimmen ausser Betracht.

²Auf den gültigen Wahlzetteln sind Stimmen, die auf nicht vordruckte Kandidaturen lauten, vom Abstimmungsbüro zu streichen.

Art. 72 Abs. 1 2. massgebendes Mehr

¹Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend; gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmzahlen.

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 77 Abs. 1 Verwaltungsbeschwerde

¹ Gegen erstinstanzliche Entscheide kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Mit der Verwaltungsbeschwerde können auch Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen geltend gemacht werden.

IV.

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3 und 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt mit der Wahl, sofern durch die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt wird.

³ Die Wahlen der kantonalen Behörden sind im Rahmen der Gesetzgebung so anzuordnen, dass die Amtsdauer mit jener des Landrates zusammenfällt.

⁴ Die Wahlen der administrativen Räte sowie der weiteren kommunalen Behörden finden jeweils zwei Jahre nach der Landratswahl statt. Die Gemeinden können gestützt auf Art. 76 Ziff. 2 der Kantonsverfassung alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber wählen.

Art. 41a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Amtsdauer der im Jahr 2018 zu wählenden administrativen Räte sowie der weiteren kommunalen Behörden beträgt zwei Jahre.

² Für Gemeinden, die gestützt auf Art. 76 Ziff. 2 der Kantonsverfassung alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber wählen, gilt Abs. 1 nicht.

V.

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)⁷ wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION DER GEMEINDE

A. Allgemeines

**Art. 23 3. Unterschriften
a) Anforderungen**

¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen und ihren Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Die stimmberechtigte Person muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges und alle weiteren Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

Art. 24 b) Einschränkungen

¹ Die stimmberechtigte Person darf das gleiche Begehren nur einmal unterschreiben.

² Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen unterschrieben werden.

Art. 26 5. Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Einwohnerkontrolle bescheinigt auf den Bogen das Stimmrecht der unterzeichnenden Personen, die im Zeitpunkt der Bescheinigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Bescheinigung darf nur dann erfolgen, wenn die Bogen und die Unterschriften die Voraussetzungen der Art. 22 – 24 erfüllen.

² Die Bescheinigung muss die Zahl der unterzeichnenden Personen, deren Stimmrecht bescheinigt wird, angeben sowie das Datum und die

eigenhändige Unterschrift der bescheinigenden Person aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

³Die Einwohnerkontrolle leitet die Bogen an das Präsidium des zuständigen administrativen Rates weiter.

Art. 28 Fristenberechnung

¹Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der Bürozeit der zuständigen Amtsstelle übergeben wird, oder wenn sie den Poststempel des letzten Tages trägt.

²Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung beziehungsweise Zustellung nicht mitgezählt.

³Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen öffentlichen Ruhetag gemäss dem Ruhetagsgesetz⁵ oder einen arbeitsfreien Tag gemäss Abs. 4, endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

⁴Als arbeitsfreie Tage gelten: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stefanstag.

⁵Unterschriftenbogen für Referendumsbegehren sind binnen 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Erlasses einzureichen.

B. Die ordentliche Organisation

2. Der administrative Rat

Art. 84 Abs. 2 Wahl 1. allgemein

¹Die Wahl der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung durch die Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung.

²Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt jeweils am 1. Juli. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer legt der Gemeinderat den Amtsantritt fest.

VI.

Das Gesetz vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 33a Abs. 3 Ziff. 2 Bst. f Stillstand der Fristen

¹ In Einwendungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still.

² In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

³ Der Fristenstillstand gilt nicht:

1. beim Erlass vorsorglicher Massnahmen;
2. in Einsprache- beziehungsweise Rechtsmittelverfahren betreffend:
 - a) die fürsorgliche Unterbringung;
 - b) die Aufnahme in Schulen;
 - c) die Promotion und den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung;
 - d) das öffentliche Beschaffungswesen;
 - e) die bedingte Haftentlassung; oder
 - f) bei Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten.
3. bei Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

VII.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

-
- ¹ A 2017,
 - ² NG 131.1
 - ³ NG 132.1
 - ⁴ NG 132.2
 - ⁵ NG 921.1
 - ⁶ NG 161.1
 - ⁷ NG 171.1
 - ⁸ NG 265.1

2014.NWSTK.109